



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

An die Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G56b-G8390-2020/4488-1

München,  
30.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Erlass der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz des mit Inkrafttreten der 8. BayIfSMV am 2. November 2020 einhergehenden sog. „Lockdown Light“ ist bislang kein hinreichender Rückgang der Zahl der Neuinfektionen bewirkt worden. Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor bundesweit besorgniserregend hoch. Auch in Bayern sind regionale 7-Tage-Inzidenzwerte von teils über 500 zu beachten.

Auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 hat man sich daher neben einer Verlängerung der bislang bestehenden Beschränkungen auf weitere Verschärfungen verständigt. Die Staatsregierung hat die entsprechenden Beschlüsse am 26. November 2020 gefasst, die durch Erlass der 9. BayIfSMV am 30.11.2020 mit Inkrafttreten am 01.12.2020 nunmehr umgesetzt werden. Diese sieht über die Verlängerung der Bestimmungen der

8. BayIfSMV hinaus insbesondere lokale Maßnahmen bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwerts von 200 und 300 vor.

Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Die für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt einschlägigen 7-Tage-Inzidenzwerte werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht und sind täglich von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu kontrollieren.

#### **a) Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 200**

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen überschritten oder ist dieser Inzidenzwert bereits bei Inkrafttreten der 9. BayIfSMV am 1. Dezember 2020 überschritten, gelten **ab dem darauffolgenden Tag** folgende Verschärfungen:

- **Untersagung von Märkten zum Warenverkauf** mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte
- Sicherstellung des durchgehenden Einhaltens des Mindestabstands von 1,5 m in allen Schulen mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Einführung von **Wechselunterricht** ab der Jahrgangsstufe 8 (Ausnahme: Abschlussklassen)
- **Untersagung von Musikschul- und Fahrschulunterricht** in Präsenzform
- **Ganztägiges Verbot des Alkoholkonsums** auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden **zentralen Begegnungsflächen** in Innenstädten oder sonstigen **öffentlichen Orten** unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die auf dem Dashboard des RKI veröffentlichte Überschreitung des Inzidenzwerts von 200 und die damit verbundene Geltung der o. g. Regelungen **unverzüglich all-gemein** (nachrichtlich) **ortsüblich bekannt** zu machen. Dies kann im Zweifel in derselben Form erfolgen, in der auch Allgemeinverfügungen bekannt gemacht werden. Die Festsetzung der zentralen Begegnungsflächen, auf denen das durchgängige Alkoholkonsumverbot besteht, kann mit der Bekanntmachung der Inzidenzwertüberschreitung verbunden werden oder getrennt davon erfolgen. Details zum Vorgehen in den Schulen entnehmen Sie bitte dem gesonderten GMS zur Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich.

Das Außerkrafttreten der inzidenzabhängigen Regelungen kann frühestens dann von der Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung angeordnet werden, wenn der Inzidenzwert von 200 seit **sieben Tagen in Folge unterschritten** worden ist. Insofern besteht ein Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde, von der Außerkraftsetzung vorerst abzusehen, wenn das Infektionsgeschehen trotz der Unterschreitung weiterhin kritisch erscheint, insbesondere wenn es eine erneut steigende Tendenz zeigen sollte.

Um einen besseren Überblick über das Infektionsgeschehen zu erhalten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde freiwillige Reihentestungen z. B. durch Antigen- oder PCR-Schnelltests in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen durchführen.

#### **b) Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 300**

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen binnen der letzten 7 Tage bezogen auf 100.000 Einwohner überschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 9. BayIfSMV am 1. Dezember der Inzidenzwert von 300 bereits überschritten ist.

Die Allgemeinverfügungen sollen zeitlich befristet werden, im Regelfall auf zwei bis drei Wochen. Vor Ablauf der Frist ist eine **Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen** vorzusehen und ggf. eine **Anpassung**

**der Maßnahmen** durchzuführen. Auch für Maßnahmen im Rahmen der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz größer 300 sollen die Maßnahmen solange weitergeführt werden, bis der **Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten** worden ist. Zu diesen im Wege der Allgemeinverfügung zu treffenden und zu befristenden Maßnahmen sollen insbesondere gehören:

- **Ausgangsbeschränkungen** im angemessenem Umfang, wonach das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen näher zu bestimmender triftiger Gründe erlaubt ist
- Angemessene **Beschränkungen von Versammlungen** im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes
- **Weitergehende Einschränkungen von Besuchen** in Einrichtungen nach § 9 BayIfSMV
- **Schließung von Dienstleistungsbetrieben**, die **nicht notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens** betreffen
- **Weitergehende Einschränkungen des Schulbetriebs**
- Angemessene **Beschränkungen öffentlich zugänglicher Gottesdienste** und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

Die Soll-Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die genannten Maßnahmen im Regelfall **kumulativ angeordnet** werden sollen. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände eine oder mehrere der genannten Maßnahmen als nicht zielführend oder in der Gesamtschau angesichts des konkreten Infektionsgeschehens vor Ort nicht erforderlich erscheinen.

Hinsichtlich der anzuordnenden Maßnahmen hat die Kreisverwaltungsbehörde mit der zuständigen Regierung das Einvernehmen herzustellen. Die zu treffenden Anordnungen sind dem StMGP über die Regierungen vor Erteilung des Einvernehmens zur Billigung vorzulegen. Wir bitten die Anordnungen an [Infektionsschutz-Corona@stmgp.bayern.de](mailto:Infektionsschutz-Corona@stmgp.bayern.de) zu senden.

### c) Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz kleiner 50

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen der letzten 7 Tage mindestens sieben Tage in Folge nicht überschritten und weist die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz auf, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 9. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung zulassen. Die beabsichtigten Lockerungen sind dem StMGP über die Regierungen vorab zur Billigung vorzulegen.

Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörden zu weitergehenden Anordnungen (nunmehr § 28 der 9. BayIfSMV) bleibt unberührt. Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

Wir danken Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz zur Eindämmung der Corona Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin